

55. Ist das Austrennen eines Bettstückes behufs Entwendung von Federn als das Erbrechen eines Behältnisses anzusehen?

St.G.B. §. 243 Nr. 2.

III. Straffenat. Urtr. v. 5. Dezember 1889 g. C. Rep. 2345/89.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat mittels Austrennung der Zeugumhüllung von Bettstücken einen Teil der in denselben enthaltenen Federn gestohlen. Ihre Beschwerde, daß der Vorderrichter rechtsirrtümlich die aufgetrennte Zeugumhüllung als ein erbrochenes Behältnis im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s angesehen und infolge hiervon die Angeklagte des schweren Diebstahles für schuldig erachtet habe, ist zutreffend. Das Gericht hat den gesetzlichen Begriff des Behältnisses verkannt. Behältnis als bewegliche Sache ist ein Gerät, welches den Zweck hat, andere Sachen in sich aufzunehmen und zur Verwahrung seines Inhaltes zu dienen. Auf den Stoff kommt nichts an; es ist auch nicht erforderlich, daß durch die Festigkeit des Verwahrungsmittels ein Schutz gegen Diebstahl bezweckt werde. Aber immerhin muß ein Behältnis ein zur Verwahrung bestimmtes Gerät und, damit von einem Erbrechen die Rede sein könnte, in einer Weise verschlossen sein, daß man ohne Eröffnung des Verschlusses nicht zu dem Inhalte gelangen kann. Hiernach wird eine zugenähte Zeughülle, ein Sack oder Ballen allerdings nach Lage des Falles als Behältnis gelten können.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 832, Bd. 8 S. 536.

Aber man darf nicht eine jede Hülle, welche beseitigt werden muß, um zu dem eingehüllten Inhalte zu gelangen, als Behältnis im Sinne des Gesetzes behandeln. Läßt sich die Umhüllung nicht als eine zur Verwahrung dienende selbständige Gerätschaft ansehen, so kann nicht von einem erbrochenen Behältnisse die Rede sein. Die Zeughülle, welche die Federn einschließt und mit diesen ein Bettstück bildet, ist nun aber offenbar nicht eine Aufbewahrungsgerätschaft, sondern ein Bestandteil des Bettstückes, wie auch in der Rechtsprechung des vor- maligen preussischen Obergerichtes,

Oppenhoff, Bd. 3 S. 174,

anerkannt ist. Wie weit die Unterscheidung zwischen Einhüllung und

Aufbewahrungsgerätschaft nach anderen Richtungen, z. B. in Ansehung eines Briefumschlages, einer Möbelumhüllung, eines wasserdichten Überzuges 2c, führt, kann hier dahingestellt bleiben.